

- 2 -

Aber es bietet sich auch an, derartige Anfragen direkt an die über das Internet bekanntgegebene direkte Mailadresse der Pressestelle zu übersenden.

Ob es sich bei der Informationsübermittlung an Presse und Fachschrifttum zu Publikationszwecken um eine (da anonymisiert: Teil-) Auskunftserteilung i.S.d. §§ 474 ff. StPO mit dort geregelten Voraussetzungen und Zuständigkeiten handelt oder aber um einen nach Landespressgesetz zu beurteilenden Informationsanspruch, wird nicht einheitlich gesehen (vgl. BeckOK StPOWittig StPO § 475 Rn. 4). Künftig werden beim Amtsgericht München derartige Anfragen einheitlich durch die von mir entsprechend Art. 4 BayPrG hierzu beauftragte Pressestelle beantwortet werden.

Das Urteil im oben genannten Verfahren ist mittlerweile rechtskräftig.

Mit freundlichen Grüßen



Nemetz



DER PRÄSIDENT  
DES AMTSGERICHTS MÜNCHEN

Amtsgericht München 80315 München

Herr Rechtsanwalt  
und Richter am OLG a.D.  
Detlef Burhoff  
Schützenstraße 14-15  
48143 Münster

Sachbearbeiterin

Telefon  
089/5597-06

Telefax  
089/5597-3574

E-Mail  
poststelle@eg-m.bayern.de  
Kein Zugang für formbedürftige Erklärungen in Rechts Sachen

Ihr Zeichen,  
Ihre Nachricht vom  
DB, 17.08.2015  
313 E 107/15

Datum  
02.09.2015

Urteilsanforderung AG München Urteil vom 11.06.2015 - Az. 1034 Js 468 Js  
199228/14

Anlage: Anonymisiertes Urteil im Verfahren 1034 Js 468 Js 199228/14 vom  
11.06.2015

Sehr geehrter Herr Burhoff,

in der Anlage übersende ich Ihnen das weitere von Ihnen angeforderte Urteil in  
anonymisierter Form. Von der Erhebung von Kosten wird abermals abgesehen  
und hinsichtlich der langen Dauer um Entschuldigung gebeten.

Wie bereits mit meinem Schreiben vom 25.03.2015 mitgeteilt, erhält das Amtsgericht München jeden Tag zahlreiche E-Mails auf die allgemeine Eingangsadresse. Trotz Prüfung durch die Mitarbeiter der zentralen elektronischen Eingangsstelle ist es bedauerlicherweise nicht vermeidbar, dass E-Mails weisungswidrig nicht an die zuständige Stelle weitergeleitet werden. Dies kann insbesondere in den Monaten der Vertretungszeiten vermehrt passieren.

Hinsichtlich presserechtlicher Anfragen - und um eine solche dürfte es sich m.E. auch bei Ihrer Anfrage handeln (vnl. Rauherisches Präzessnätsatz Art. 8 Abs. 1) -